



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	20.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Gesundheitsgefährdungen durch Fluglärm

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.03.2010 in der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün am 01.07.2010

1. RM Herr Kienitz fragt in der Sitzung am 01.07.2010, inwieweit die Politik an dem Experten-Hearing beteiligt werde. Außerdem möchte er wissen, ob es für dieses Vorhaben einen Zeit-Maßnahmenplan gibt.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat hierzu im letzten Gesundheitsausschuss eine Erklärung abgegeben. Zur Zeit ist ein Zeit-Maßnahmenplan für ein Experten-Hearing nicht darstellbar, da es schwierig ist, dieses Hearing durchzuführen. Absicht der Verwaltung war es zu einer rein fachlichen, wissenschaftlichen Klärung der Ergebnisse der Gutachten beizutragen. Die sehr kontroverse Diskussion um die Gutachten wird allerdings nicht mehr nur auf wissenschaftlicher Ebene geführt, sondern es findet derzeit eine juristische Auseinandersetzung statt. Da zwischenzeitlich sogar Prozesse wegen Rufschädigung geführt werden, ist es schwierig Wissenschaftler hierfür zu finden, die bereit sind, sich einer Diskussion zu stellen.

2. RM Kienitz fragt weiter, ob es Ausnahmen von dieser Überprüfung in der Nachtflugregelung geben könne oder, wenn das überprüft werde, für Passagierflüge eine Ausnahmeregelung von 0-5 Uhr vorgesehen werden kann.

Antwort der Verwaltung:

In der verlängerten Nachtflugregelung sind keine Ausnahmen von einer Lärmüberprüfung alle 5 Jahre enthalten. Da die verlängerte Nachtflugregelung inhaltlich nicht verändert wurde, ist von den bisherigen Prüfindervallen auszugehen. Der letzte Lärmvergleich fand 2005 im Vergleich zu 2000 statt, so dass in 2010 eine solche erneute Überprüfung erfolgen müsste. Bisher liegt eine solche noch nicht vor.

In der Nachtflugregelung ist verankert, dass alle 5 Jahre anhand eines Lärmvergleichs überprüft wird, ob sich der Nachtfluglärm signifikant vermindert hat. Sofern keine signifikante Lärminderung eingetreten ist, kann die Luftverkehrsbehörde (MBV) unter strikter Wahrung des Vertrauensschutzes für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am Köln/Bonner Flughafen operierenden Luftverkehrsunternehmen, der grundsätzlich eine ungehinderte Entwicklung des Flugbetriebes mit Bonus-Listen Fluggerät garantiert, Veränderungen in der Genehmigung für den Flugbetrieb vornehmen.

Im 3. Absatz der Ziffer 11 der Nachtflugregelung ist als Ausnahme geregelt, für wen der strikte Vertrauensschutz nicht gilt. „ Der Vertrauensschutz gilt nicht für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zwecks Einschränkung von Passagierflügen sowie des Einsatzes von Strahlflugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 340 Tonnen im Frachtverkehr; die Notwendigkeit wird spätestens im Jahre 2000 überprüft.“

Die Rechtmäßigkeit der geltenden, verlängerten Nachtflugregelung wird derzeit vor dem OVG in Münster aufgrund einer Klage der Städte Siegburg und Lohmar überprüft mit dem Ziel, eine Kernruhezeit in der Nacht für Passagierflüge kurzfristig einführen zu können.

gez. Dr. Klein